



II-385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/83-III/4/83

6. September 1983

159 IAB

1983 -09- 0 6

zu 159 IJ

An den

Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neisser, Dr. Graff und Genossen haben am 8. Juli 1983 unter der Nr. 159/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Erfordernis der Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Steht die von Ihnen geführte sozialistische Koalitionsregierung inhaltlich noch auf dem Boden der Entschliebung des Nationalrates vom 2. März 1978?
2. Wird die Bundesregierung eine weitere Regierungsvorlage zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung im Sinne dieser Entschliebung einbringen?
3. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Ausbildungszeit für Rechtsanwälte - mit oder ohne Zusammenhang mit der Einführung des Magisteriums statt des Doktorates als Berufserfordernis - zu verlängern?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung das Magisterium - mit oder ohne Zusammenhang mit einer Verlängerung der Praxiszeit - als Berufserfordernis für die Rechtsanwaltschaft genügen zu lassen?
5. Besteht in der von Ihnen geführten sozialistischen Koalitionsregierung - insbesondere zwischen dem Justizminister und dem Wissenschaftsminister - Übereinstimmung darüber, daß der bestehende Unsicherheitszustand hinsichtlich der Erfordernisse für die Rechtsanwaltslaufbahn für die Studenten der Rechtswissenschaft ehestens beendet und eindeutig geklärt werden muß?
6. Wie wird diese Klärung inhaltlich aussehen?"

./.

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16/J und bereits vorher in der Fragestunde der 4. Sitzung des Nationalrates am 15. Juni 1983 habe ich festgestellt, daß die Bezeichnung "Sozialistische Regierungskoalition" nicht richtig ist. Wir haben in Österreich derzeit eine Regierung, die von Vertretern der Sozialistischen Partei Österreichs und der Freiheitlichen Partei Österreichs gebildet wird. Ich möchte nochmals ersuchen, dieser Tatsache künftig auch terminologisch Rechnung zu tragen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Bundesregierung steht grundsätzlich auf dem Boden der Entschliebung des Nationalrates vom 2. März 1978. Im Sinn dieser Entschliebung vertritt sie insbesondere auch den Standpunkt, daß entsprechende Gesetzesvorschläge nur nach Anhörung der Interessenvertretung der betroffenen Berufsgruppe vorgelegt werden können.

Diesem Grundsatz gemäß war auch die Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Rechtsanwaltsordnung (6 BlgNR 15. GP), mit der die Bundesregierung in der vergangenen Gesetzgebungsperiode der erwähnten Entschliebung entsprochen hat, erst nach Befassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und unter Bedachtnahme auf von diesem gewünschte Begleitmaßnahmen eingebracht worden.

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung dieser Regierungsvorlage hatten sich allerdings die Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern einhellig gegen jede Änderung der Rechtsanwaltsordnung in bezug auf den Entfall des Doktorats als Berufserfordernis für Rechtsanwälte ausgesprochen. Diese ablehnende Haltung wurde übrigens auch von Mitgliedern der ÖVP-Fraktion im Unterausschuß des Justizausschusses unterstützt. Andererseits drängen die Vertreter der Juridischen Fakultäten auf eine gesetzliche Regelung im Sinne der Entschliebung aus 1978.

- 3 -

Die Bundesregierung wird daher eine weitere Regierungsvorlage zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung nicht einbringen, ohne neuerlich Gespräche mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und Vertretern der juristischen Fakultäten geführt zu haben.

Zu Frage 3:

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit für Rechtsanwälte war in der erwähnten Regierungsvorlage - den Wünschen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags entsprechend - als eine der Begleitmaßnahmen für den Fall vorgesehen gewesen, daß das nach der neuen Studienordnung erlangte Magisterium als Berufserfordernis ausreichend ist. Ohne diesen Zusammenhang beabsichtigt die Bundesregierung nicht, die Ausbildungszeit für Rechtsanwälte zu verlängern.

Zu Frage 4:

Diesbezüglich verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3.

Zur Frage 5:

Zwischen dem Justizminister und dem Wissenschaftsminister besteht volle Übereinstimmung darüber, daß die Diskussion über die Erfordernisse für die Rechtsanwaltslaufbahn möglichst rasch zu einem abschließenden Ergebnis führen soll.

Zu Frage 6:

Die endgültige inhaltliche Klärung dieser Frage wird von der Entscheidung des Nationalrats abhängen, die - wie auch das Schicksal der oben erwähnten Regierungsvorlage gezeigt hat - von der Bundesregierung nicht präjudizierbar ist.

